

Zeitschrift: Militär-Zeitung

Herausgeber: Chr. Fischer

Band: - (1843)

Heft: 7

Artikel: Ueber das Tragen der eidgenössischen Uniform

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-847205>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Militär-Zeitung.

N^o 7.

Bern, Samstag, den 25. März

1843.

Die Militärzeitung erscheint alle vierzehn Tage, einen halben Bogen stark, und kostet jährlich 24 Bagen, portofrei durch den Kanton Bern 30 Bz. Die Abonnierten des Verfassungsfreundes jedoch erhalten die Militärzeitung, als Beilage zu diesem, gratis. Man abonniert in Bern bei dem Verleger Chr. Fischer oder bei dem nächsten Postamte.

Thiland.

Luzern. Der Bericht des Kriegsrathes über die voriges Jahr stattgehabte Inspektion über zwei Bataillone und eine Scharfschützenkompanie lautet größtentheils günstig. Der eidgenössische Kriegsrath bezeugt über die nicht zu verkennenden Anstrengungen zu vervollkommenung des Wehrwesens und über das dadurch erhaltene günstige Resultat sein besonderes Wohlgefallen. Von der Scharfschützenkompanie insbesondere wird berichtet, daß dieselbe nichts zu wünschen übrig lasse. Die rügenden Bemerkungen betreffen nichts Wesentliches und können bei einer künftigen Inspektion, welche noch im Laufe dieses Jahres über zwei Bataillone Infanterie, eine Scharfschützen- und eine Kavalleriekompanie gehalten wird, meistens vermieden werden. — Die Inspektion der drei Artilleriekompagnien wollte der eidgenössische Kriegsrath auf das Jahr 1844 versetzen, Luzern hat aber um einen Verschub bis auf das Jahr 1845 nachgesucht, weil die dem Stande Luzern neu überbundene Zwölfspunder-Batterie erst bis zu diesem Jahre vollständig angeschafft sein wird.

Waadt. Der Staatsrath von Waadt hat an den Vorort und die Stände ein Kreisschreiben erlassen, worin derselbe die früher von der Tagsatzungsgesandtschaft von Waadt ausgesprochene Ansicht von Neuem geltend zu machen sucht, daß mehrere untergeordnete Punkte in dem neuen eidgenössischen Militärreglement, bezüglich auf Bekleidung und Ausrüstung, dem freien Ermessen der einzelnen Kantone anheimzustellen wären. — Nachdem in Erinnerung gebracht ist, daß der Kanton Waadt sich immer widersezt habe, daß die eidgenössischen Reglemente in die kleinsten Einzelheiten eintreten, wünscht das Kreisschreiben, daß den Kantonen gestattet werde:

1) Nach Belieben für die Reiterei den Tschako zu behalten oder den Helm anzunehmen, indem der letztere den Nachtheil habe, schwer und theuer und für den Dienst der leichten Reiterei, der einzigen, welche die Schweiz besitze, wenig angemessen zu sein;

2) Nach Belieben der Reiterei scharlach- oder carmosinfarbene Aufschläge und Einfassungen zu geben, anstatt an die letztere gebunden zu sein;

3) Die Rockschöße der Offiziers-Uniformen nicht länger zu machen, als die der Soldaten, indem dieser durch das Reglement vorgeschriebene Unterschied denjenigen Kantonen, in welchen der Soldat sich auf eigene Kosten bekleide, und Gedermann, wie in Waadt, gehalten sei, als gemeiner Soldat zu dienen, bevor er den Offiziersgrad erhalte, es unmöglich mache, im Falle eines Avencements die Soldaten-Uniform zu gebrauchen.

Neber das Tragen der eidgenössischen Uniform.

Bei stehenden Heeren, wo die Uniform die gewöhnliche Kleidung des Militärs ist, entsteht zuweilen die Frage: in welchen Fällen ausnahmsweise gestattet sei, den bürgerlichen Rock anzuziehen? und oft werden förmliche Corpsbefehle erlassen, welche das Tragen eines solchen, ohne besondere Erlaubniß des Corpskommandanten, völlig verbieten. Bei den Milizen, welche die größte Zeit des Jahres Bürger sind, entsteht die umgekehrte Frage: wann die Uniform zu tragen sei? Diese Frage ist jedoch erst in neuester Zeit Gegenstand der öffentlichen Besprechung geworden und zwar in der besondern Form, in welcher wir sie in der Ueberschrift gesetzt haben. Die Schw. Ztg. von St. Gallen sagt in einem Artikel, welchen sie überschreibt: „die eidgenössische Uniform — ist zu Allem gut“; „eidgenössische Offiziere jeden Ranges, die Obersten zumal, dürfen die Uniform ihres Grades ausschließlich nur in Dienstsverhältnissen benutzen, zu denen sie durch die Tagsatzung, den Vorort oder den eidgen. Kriegsrath berufen werden“, (Nr. 46) und später (Nr. 55): „die eidgenössische Uniform solle nur im Dienste der Eidgenossenschaft getragen werden.“ Ein solcher Satz ist leicht aus dem Aermel geschüttelt, aber beweist nur, daß die sonst in eidgenössischen Dingen wohl bewanderte Redaktion der Schw. Ztg. es in militärischen Dingen weniger ist. In den meisten Kantonen, insbesondere auch in Bern, ist gesetzlich vorgeschrieben, daß die dem eigenen Kanton angehörenden eidgenössischen Stabsoffiziere auch zum kantonalen Dienste verwendet werden können, und das allgemeine eidg. Reglement ist diesem nicht zuwider, indem es nur beim Eintritt in fremde Kriegsdienste Entlassung aus dem eidgen. Dienst fordert (§. 14). —

Nirgends, wir dürfen es wohl behaupten, ist aber vorgeschrieben, daß solche Offiziere neben der eidgenössischen Uniform noch eine kantonale besitzen sollen, was wahrlich eine nutzlose Kostenvermehrung wäre. Wenn nun eidg. Stabsoffiziere in den Kantonaldienst berufen werden, so müssen sie die Uniform tragen, welche sie haben, vorausgesetzt, daß man ihnen nicht die absurde Zumuthung mache, im Bürgerrock zu erscheinen. In allen solchen Fällen ist denn auch von denselben die eidgen. Uniform getragen worden und Niemand hat daran Anstoß genommen, bis es der Schw. Ztg. in den Sinn kam, ein Ereigniß, von welchem wir am Schlusse besonders noch sprechen werden, zu benutzen, um ihre Galle zu leeren. Sie sagt: „Bei dem aargauischen Aufgebot vom Jänner 1841 stand es der Regierung frei, das Kommando einem beliebigen Stabsoffizier anzuvertrauen. Daß dieser dann aber (es war hr. Oberst Frei-Heroë) auf den kindischen Einfall *) gerieth, sich dann und wann in den eidgenössischen Waffenrock zu hüllen, um desto mehr zu imponiren und sich auch bei diesem uneidgenössischen (!) Anlaß das Ansehen eines eidgenössischen Generals zu geben (!), wird wohl der Kriegsrath unter bernischem Präsidium zu ignoriren geruht haben.“ — Herr Oberst Frei hatte das Recht, diese Uniform zu tragen und er trug sie auch bei diesem Anlaß mit Ehren; das wußte der Kriegsrath und wird es wohl auch unter Luzernischem oder zürcherischem Präsidium wissen; mag die politische Meinung über das Ereigniß von 1841 sein, welche sie will. Während die Schw. Ztg. Hrn. Oberst Frei tadelst, daß er im Dienste seines Kantons die eidgen. Uniform trug, lobt sie — handfehrum — die eidgen. Offiziere, welche in den Genfer Wirren vom 13. und 14. Febr. sich auf die Seite der Regierung gestellt haben; aber sie, insbesondere Oberst Dufour, trugen die eidgen. Uniform! — Wo bleibt nun die Consequenz?!

Der von der Schw. Zeitung aufgestellte Satz taugt wahrlich nichts. Es ist zwischen der kantonalen und eidgenössischen Uniform kein Unterschied zu machen, der blaue Rock ist so gut ein Ehrenkleid, wie der grüne. Ein jeder Schweizer trägt die Uniform, wenn er in Dienst berufen wird, geschehe dies von der eidgenössischen oder den kantonalen Behörden. Als 1833 zweien eidgenössischen Obersten von der Tagsatzung die Brevets zurückgezogen wurden, so geschah es nicht, weil sie die eidgenössische Uniform trugen, sondern weil sie an Ereignissen Theil nahmen, welche die Tagsatzung als Landsfriedensbruch betrachtete. Es gibt aber auch außer dem Dienst so viele Fälle, wo ein Miliz eine Uniform tragen darf, daß selbst eine Beschränkung auf den eigentlichen Dienst nicht angemessen wäre. Wenn Offiziere (eidgenössische oder andere) zu ihrer Belehrung fremden Truppenzusammengügen beiwohnen (was der eidg. Oberst Ch. Bontems,

*) Die Schweizer Ztg. dürfte es Niemanden verübeln, der diesen Ausdruck umkehren und auf sie anwenden würde.

von Genf, und andere im J. 1840 bei den Heilbronner Manövern thaten), so dürfen sie wahrlich die Uniform ebenfalls tragen; das Nämliche ist bei Anlässen aller Art der Fall, an denen der Bürger als Militär Theil nimmt, z. B. bei den Versammlungen von Militärvereinen.*) Es gibt hier kein anderes ausreichendes leitendes Prinzip, als die Schicklichkeit; diese kann aber nicht in einem allgemeinen Satz formulirt werden. Es wird in jedem einzelnen Falle (allerdings bald leichter, bald schwerer) zu entscheiden sein, ob ein Milizoffizier **) die Uniform missbräuchlich getragen habe.

Versuchen wir nun, diesen allerdings sehr unsichern Maßstab auf den besondern Fall anzuwenden, welcher der Schweizer-Zeitung Anlaß zu den erwähnten Ausfällen gegeben hat. In den letzten Genfer Unruhen trug Oberst Rilliet-Constant die eidgenössische Uniform. Wir haben bereits in der letzten Nummer (6) nachgewiesen, daß er an dem Aufstande nicht Theil genommen hat und berufen uns auf diese unsere Darstellung. Wir lassen nur das nachfolgen, was sich auf das Tragen der Uniform bezieht und schöpfen auch in dieser Hinsicht aus seiner Schrift: „Opinion d'un Suisse sur les derniers événements de Genève“, deren sich auf das Thatsächliche beziehender Inhalt nicht angegriffen worden ist.

Als Oberst Rilliet am 14. Febr. dem Präsidenten des Staatsraths geschrieben hatte, daß er sich zur Uebernahme der Vermittlung anerbiete, zog er die eidgen. Uniform an „in der Hoffnung“, sagte er, daß Federmann begreifen werde, ein eidgenössischer Oberst könne nicht der Chef einer Partei sein“, und begab sich nach der Stadt. Allein da er dem ersten Syndik geschrieben hatte, daß er nicht in dieselbe treten werde, bis er von ihm eine Antwort erhalten habe, so wartete er am Thore Cornavin, bis Hr. Staatsrath Barde kam, mit welchem er sich nun über die Mittel der Beilegung des Streites besprach. Das Auftreten dieses Mitgliedes des Staatsraths mußte er wohl als eine Antwort auf sein Anerbieten ansehen und begab sich daher, wie wir gesehen haben, mit demselben in die Stadt. Als er die Erklärung der Aufständischen erhalten hatte, daß sie bereit seien, die von ihm ihnen eröffneten Bedingungen anzunehmen, begab er sich mit den Hh. Staatsräthen Barde und Demole, welche zur Entgegnahme dieser Erklärung ins Quartier St. Gervais gekommen waren, über die Rhone in den Theil der Stadt,

*) In früheren Zeiten war es sogar in Bern gesetzlich vorgeschrieben, daß der Militärflichtige sich in der Uniform kopuliren lassen mußte. Sie war des Schweizers schönes Ehrenkleid, und sollte daher bei den feierlichen Anlässen eher als schwarzer Frack und Manchetten getragen werden.

**) Im Kanton Bern, wo der Staat den Soldaten die Kleidung liefert, ist ihnen, aus Rücksicht für die gute Erhaltung derselben, das Tragen der Uniform außer dem Dienst, ohne spezielle Glaubniß, untersagt.

welcher von den Regierungstruppen besetzt war, und wollte daselbst die Antwort des Staatsraths erwarten. Herr Demole bemerkte ihm aber: „Es ist besser, Sie kehren auf die andere Seite der Rhone zurück; wenn hier eine Bewegung entstände, so könnte Ihre Sicherheit gefährdet sein.“ Auf dieses hin ging er allerdings zurück, aber er ging noch weiter; er begab sich nach Hause, zog die Uniform aus und kam dann später wieder in bürgerlicher Kleidung in die Stadt. Die Worte des Herrn Demole hatten ihm die Lage der Dinge klar gemacht, und er begriff nun, daß mit der Sicherheit seiner Person auch die Ehre der eidgenössischen Uniform gefährdet sei. — Aus dieser einfachen Darstellung ergibt sich Folgendes:

1) Oberst Rilliet wollte im Namen der Regierung mit den Aufständischen unterhandeln und den Frieden zu Stande bringen.

2) Er glaubte gerade in der eidgen. Uniform ein Präservativ gegen Missdeutung seiner redlichen Absichten zu finden und seinen Zweck um so sicherer zu erreichen.

Und wir fragen: konnte die eidgenössische Uniform dadurch entehrt werden, daß man ihr, gleich einer Friedensfahne, die Macht zutraute, zur Beilegung des Bürgerkrieges beizutragen? Ist es als ein Missbrauch zu betrachten, wenn ein eidgenössischer Oberst die Uniform anzieht, um durch Ueberredung einem unglückseligen Kampfe zwischen Brüdern ein Ende zu machen? Darf derjenige, der sie trägt, nur den Degen ziehen, nur das kurze Kommandowort sprechen, welches den Tod bringt, nicht aber die freundliche Rede, welche, oft mächtiger als die Waffe, die Herzen versöhnt und den Feind bezwingt?

Wir finden, daß Oberst Rilliet durch das Tragen der eidg. Uniform während des genannten Ereignisses sich keines Fehlers schuldig gemacht hat, und daß der Kriegsrath, welcher deswegen eine Untersuchung angeordnet hat, kaum im Falle sein wird, gegen ihn irgend eine Verfütigung zu treffen.

Und doch bedauern wir, daß Oberst Rilliet die Uniform getragen hat, und gewiß würde er es unterlassen haben, hätte er tiefer über die Sache nachgedacht. Seine Absichten waren gut; aber er hätte wissen sollen, daß was bei dem Einen angeht, nicht immer auch dem Andern zu gut kommt, und die Erfahrung hat gelehrt, daß, anstatt Missdeutung zu verhindern, seine Uniform gerade Missdeutung hervorgebracht hat. Als ein Mann, gegen welchen der Parteihass eine solche Höhe erreicht hat, und an welchem wegen seines öfters Schwankens und unüberlegten Handelns (was ohne Zweifel die Folge einer aufs Höchste gesteigerten Gereiztheit ist, die sich seit dem Beginne der Genfer Wirren im Jahr 1841 unverkennbar seiner bemächtigt hat) selbst schon zuweilen seine Freunde irre geworden sind, hätte er doppelt vorsichtig sein sollen, um seinen Feinden nicht Griff zu geben. — Allein wer kennt sich selbst genugsam? Wer glaubt nicht, daß die

eigene redliche Absicht vor Missdeutung sichere, vergessend, daß es gerade eine der bösen Seiten des menschlichen Herzens ist, nicht an die gute Absicht seines Gegners zu glauben! — Indem wir daher den Gesichtspunkt festhalten, welchen Oberst Rilliet außer Acht gelassen hat, und den Menschen von seinem eigenen Standpunkte aus beurtheilen, tadeln wir ihn nicht; uns genügt zu seiner Rechtfertigung, daß er die eidgen. Uniform zu einem guten Zwecke trug und in derselben keine Handlung beging, welche ihr zur Unehre gerechnet werden könnte.

Die Schw. Ztg. theilt unterm 20. März Folgendes mit: „Hr. Oberst Rilliet hat auf 16 Seiten seine Verantwortung an den eidg. Kriegsrath eingesandt; der Kriegsrath scheint sie aber nicht genügend erfunden zu haben, denn er gab dem Hrn. Oberst seine Missbilligung zu erkennen, indem er, in Gemässheit des der Eidgenossenschaft selbst geleisteten Eides, sich zur Verfügung der Regierung hätte stellen sollen, wenn er nicht vorzog, ganz passiv zu bleiben.“

N e c h t f e r t i g u n g .

1) Die Verhandlungen der Artillerie-Kommission wurden jetzt der Öffentlichkeit übergeben, weil, wenn einmal der Entwurf der Kommission dem Kriegsrath vorgelegt ist, derselbe wahrscheinlich nicht müßig sein, sondern ihn sogleich behandeln wird. Alle Erörterungen würden dann zu spät sein.

2) Es mag sein, daß in den von mir mitgetheilten Verhandlungen der Artillerie-Kommission meine Meinung mehr repräsentirt ist, als andere, man kann sich an die eigenen Gründe besser erinnern, als an die andern; es bleibt aber jedem unbenommen, auch seine Gründe zu veröffentlichen.

3) Es ist möglich, daß manche meiner Ansichten sich als unpraktisch erweisen lassen könnten, es ist mir sehr lieb, wenn dieser Beweis geleistet wird, ich werde dann gerne meine unpraktischen Ansichten gegen praktische vertauschen; dagegen werde ich es mir auch zur Pflicht machen, ähnliche Gegendienste zu leisten.

4) Die Erwiederung in Betreff des Hauptführers links der Piecenlinie ist vollkommen richtig, ich ließ es anders einrücken, weil ich Gründe hatte zu glauben, meine Ansicht habe das Mehr erhalten; wie ich aber sehe, so war ich zu voreilig und habe mich geirrt, ich mag es wohl leiden; indes wenn der S. beibehalten wird, so kann dies zu seltsamen Konflikten führen, denn die 4 Kanonier-Wachtmeister als Piecenführer werden unter einen Train-Korporal, als Hauptführer der Piecenlinie, gestellt. Ich kann noch jetzt nicht glauben, daß dieser S. unverändert gelassen werde.

5) Die Ausmerzung der Stimmen kantonsweise hat allerdings etwas Gehässiges an sich, das wußte ich wohl. Da guckt der Kantönligeist mit seinen Hörnern hervor,